

Anlage 2

Die Bezirksregierung

(Ort)

(Datum)

Frau/Herrn

.....
.....
.....

**Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 10 Abs. 4/5
Bundesärzteordnung (BÄO) für die Tätigkeit Ärztin/Arzt im Praktikum
Ihr Antrag vom**

Anlage: 1 Urkunde

Sehr geehrte.....,

als Anlage übersende ich Ihnen die beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gem. § 10 BÄO.

Die Erlaubnis wird Ihnen für die vorgeschriebene Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum erteilt.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei der zuständigen Ärztekammer anzumelden.

Gemäß Tarifstelle 10.1.3 des Gebührentarifes der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 Euro zu erheben. Den Betrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Folgende Hinweise bitte ich zu beachten:

In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Doktor-Titels oder eines anderen akademischen Grades nur berechtigt, wer an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist. Ein im Ausland erworbener Doktorgrad darf im Bundesgebiet nur mit Genehmigung des für das jeweilige Bundesland zuständigen Kultusministeriums (in Nordrhein-Westfalen des

für die Wissenschaft zuständigen Ministeriums) geführt werden. Die Zustimmung des Ministeriums ist nicht erforderlich bei einem von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR einschließlich der Europäischen Hochschule in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschule in Rom erteilten Grad oder bei einem Grad, der in einem Staat erworben worden ist, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Äquivalenzabkommen geschlossen hat.

Wer ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt zu sein, Heilkunde ausübt, kann gem. § 5 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Sie machen sich also auch dann nach dieser Vorschrift strafbar, wenn Sie den ärztlichen Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

Nicht-EWR-angehörige ausländische Staatsangehörige benötigen außer der von mir erteilten Berufserlaubnis und der von der Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltsgenehmigung noch eine Arbeitserlaubnis, die bei dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt beantragt werden muss. Die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann. Für EU-Angehörige ist eine Arbeitserlaubnis nicht vorgesehen, diese benötigen aber eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz EWG.

Ausländische Antragsteller, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates Abkommens über den EWR sind, und die auch nicht die Privilegierungstatbestände des § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BÄO erfüllen (unanfechtbare Asylberechtigung, anerkannter Flüchtlingsstatus, Ehe mit einer/einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 GG oder Besitz einer Einbürgerungszusicherung, der jedoch Hindernisse entgegenstehen, die die antragstellende Person nicht selbst beseitigen kann) oder für die eine sonstige Ausnahmegenehmigung nicht getroffen ist, müssen im Interesse der ärztlichen Versorgung und zur Realisierung der von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten
entwicklungshilfpolitischen
Ziele nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung in ihre Heimatländer zurückkehren.
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag